

Satzung (Neufassung)



FÖRDERVEREIN
LÖSCHGRUPPE BIRK 1994 E.V.

Inhaltsverzeichnis

- **§1** Name und Sitz des Vereins
- **§2** Aufgaben und Zweck des Fördervereins
- **§3** Mitgliedschaften
- **§4** Organe des Fördervereins
- **§5** Mitgliederversammlung
- **§6** Vorstand
- **§7** Gesetzliche Vertretung
- **§8** Geschäftsjahr
- **§9** Kassenprüfung
- **§10** Doppelfunktionen
- **§11** Auflösung des Fördervereins
- **§12** Haftungsbeschränkung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Löschgruppe Birk 1994 e.V.“, nachfolgend „Förderverein“ genannt.
2. Sitz des Fördervereins ist Neunkirchen-Seelscheid, Hohe Furche 8b, 53797 Lohmar. Der Gerichtsstand ist Siegburg
3. Der Förderverein ist bereits als Verein im Vereinsregister unter VR1899 eingetragen.

§2 Aufgaben und Zweck des Fördervereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Unterstützung zur Fortbildung der Jugendfeuerwehr der Löschgruppe Lohmar-Birk
 - b. Anschaffung von Gerätschaften und Ausrüstung zu Ausbildungszwecken
 - c. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Feuerwehr
 - d. Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung
 - e. Ideelle und materielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Lohmar - Löschgruppe Birk-
 - f. Anschaffungen im gemeinnützigen Sinne
2. Er ist politisch und religiös neutral.
3. Zweck des Fördervereins ist das Sammeln und die zur Verfügungstellung von Mitteln zur Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben der Löschgruppe Birk, soweit diese die hoheitlichen und kommunalen Aufgaben der Stadt Lohmar übersteigt.
4. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Förderverein erkennt besondere Leistungen im Feuerwehrwesen und im Vereinsleben an und kann dafür verdienstvolle Mitglieder, Organisationen sowie Angehörige der Feuerwehr und andere Personen auszeichnen.
6. Über Art der Auszeichnung entscheidet der Vorstand.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaften

1. Aktives Mitglied des Fördervereins kann werden:
 - a. Aktive Angehörige der Feuerwehr
 - b. Angehörige der Jugendfeuerwehr
 - c. Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung
 - d. alle Bürger, Institutionen sowie Firmen, die bereit sind, durch aktive Mitarbeit die Belange des Fördervereins zu fördern.
2. Inaktives Mitglied des Fördervereins kann werden:
 - a. alle Bürger, Institutionen sowie Firmen, die bereit sind, durch andere Unterstützung die Belange des Fördervereins zu fördern.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung der beitretenden Person erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
5. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres im Sinne des §8 möglich.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. das Ansehen oder die Interessen des Fördervereins schädigt
 - b. den Pflichten dieser Satzung nicht nachkommt.
7. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören.
8. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
9. Personen oder Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besonders um den Verein oder/und um die Feuerwehr verdient gemacht haben. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§4 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen eingeschriebenen aktiven Mitgliedern des Fördervereins (Mitgliederverzeichnis).
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie kann als Präsenzveranstaltung oder als sog. Virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei Einladung festzuhalten.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Jahresabrechnung des Geschäftsführers bzw. Kassierers
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Kassenprüfers
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes der Beisitzer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Jährliche Neuwahl des Vorstandes
 - g. Jährliche Neuwahl der Kassenprüfer für 2 Jahre
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Fördervereins
 - j. Sonstige durch diese Satzung zugewiesene Aufgaben
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn:
 - a. Der Vorstand es im Interesse des Fördervereins für notwendig hält
 - b. oder wenn mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt
5. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

6. Erweiterungen der Tagesordnung sind von jedem stimmberechtigten Mitglied mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstandsvorsitzenden einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind:
 - a. Satzungsänderung. Die Abstimmung erfordert die Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder
 - b. Auflösung des Fördervereins: Zur Auflösung des Fördervereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder das verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung den Anwesenden zur Kenntnis zu geben.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern des Vereins:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Geschäftsführer
 - d. Kassierer
 - e. Schriftführer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, wie zuvor genannt und zusätzlich vier Beisitzern:
 - a. ein fester Vertreter der Einheitsführung
 - b. Vertrauensperson
 - c. ein fester Vertreter der Jugendfeuerwehrführung
 - d. ein fester Vertreter der Gerätewarte
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und muss aus aktiven Mitgliedern der Löschgruppe Birk bestehen. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wiederwahl ihrer Nachfolger im Amt.

5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den freigewordenen Vorstandssitz kommissarisch bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Fördervereins zu besetzen.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied oder ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Förderverein zu ermächtigen.
9. Jede Tätigkeit im Förderverein ist ehrenamtlich. Auslagenersatz darf geleistet werden.

§7 Gesetzliche Vertretung

1. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB, wovon immer einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
2. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird am Ende des Geschäftsjahres von zwei Mitgliedern des Fördervereins, die nicht dem Vorstand angehören, durchgeführt.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

§10 Doppelfunktionen

Das Bekleiden von Doppel- oder mehreren Vorstandsfunktionen ist nicht möglich.

§11 Auflösung des Fördervereins

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §5 Abs. 8b festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.
4. Bei Auflösung des Fördervereins fällt das Vermögen des Fördervereins an den Malteser Hilfsdienst Ortsgruppe Lohmar, sowie an die Johanniter-Unfall-Hilfe Rettungswache Pohlhausen, zu gleichen Teilen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§12 Haftungsbeschränkung

Die vereinsinterne Haftung für alle Mitglieder des Vorstandes wird sowohl für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art als auch für deliktisches Handeln auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Bei einer Haftung für deliktisches Handeln gilt dies auch für andere verfassungsmäßige berufenen Vertreter.

Lohmar, den 10.11.2025